

## Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 17.07.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 136/2007

Beschluss über die Abwägung und die  
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 für den Bereich Grenzweg

### Genaue Fassung des Beschlusses:

**01** Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat abgewogen. Das Abwägungsmaterial ist Bestandteil des Beschlusses.

**02** Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die berührten Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

**03** Die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 für den Bereich Grenzweg wird beschlossen und die Begründung gebilligt.

**04** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 für den Bereich Grenzweg der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 6 Abs.1 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.

\* \* \*

Die von der Landeshauptstadt Erfurt am 17.07.2007, Beschluss-Nr. 136/2007, beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 für den Bereich Grenzweg wurde gemäß § 6 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 23.10.2007 Az.: 300-4621.10-3049/2007-16051000-Erfurt 2.Ä genehmigt.

Hiermit wird die Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 für den Bereich Grenzweg der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 für den Bereich Grenzweg gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 einschließlich Begründung im Stadtentwicklungsamt, Fischmarkt 11 in den Dienststunden und im Bauinformationbüro Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und gemäß § 233 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB analog bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind analog § 215 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist analog § 215 Abs. 1 und 2 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen.

ausgefertigt: Erfurt, den 16. November 2007

A. Bausewein  
Oberbürgermeister

## Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt Neubekanntmachung

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 17.07.2007 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr. 136/2007

#### Beschluss über die Abwägung und die Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 2 für den Bereich Grenzweg

##### Genauere Fassung:

**01** Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat abgewogen. Das Abwägungsmaterial ist Bestandteil des Beschlusses.

**02** Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die berührten Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

**03** Die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 für den Bereich Grenzweg wird beschlossen und die Begründung gebilligt.

**04** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 für den Bereich Grenzweg der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.

\* \* \*

Die von der Landeshauptstadt Erfurt am 17.07.2007, Beschluss Nr. 136/2007, beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 für den Bereich Grenzweg wurde gemäß § 6 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 23.10.2007 Az.: 300-4621.10-3049/2007-16051000-Erfurt 2.Ä genehmigt.

Hiermit wird die Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 für den Bereich Grenzweg der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 für den Bereich Grenzweg gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 2 einschließlich Begründung im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Fischmarkt 11 in den Dienststunden und im Bauinformationsbüro Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag u. Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen

und über den Inhalt Auskunft verlangen.

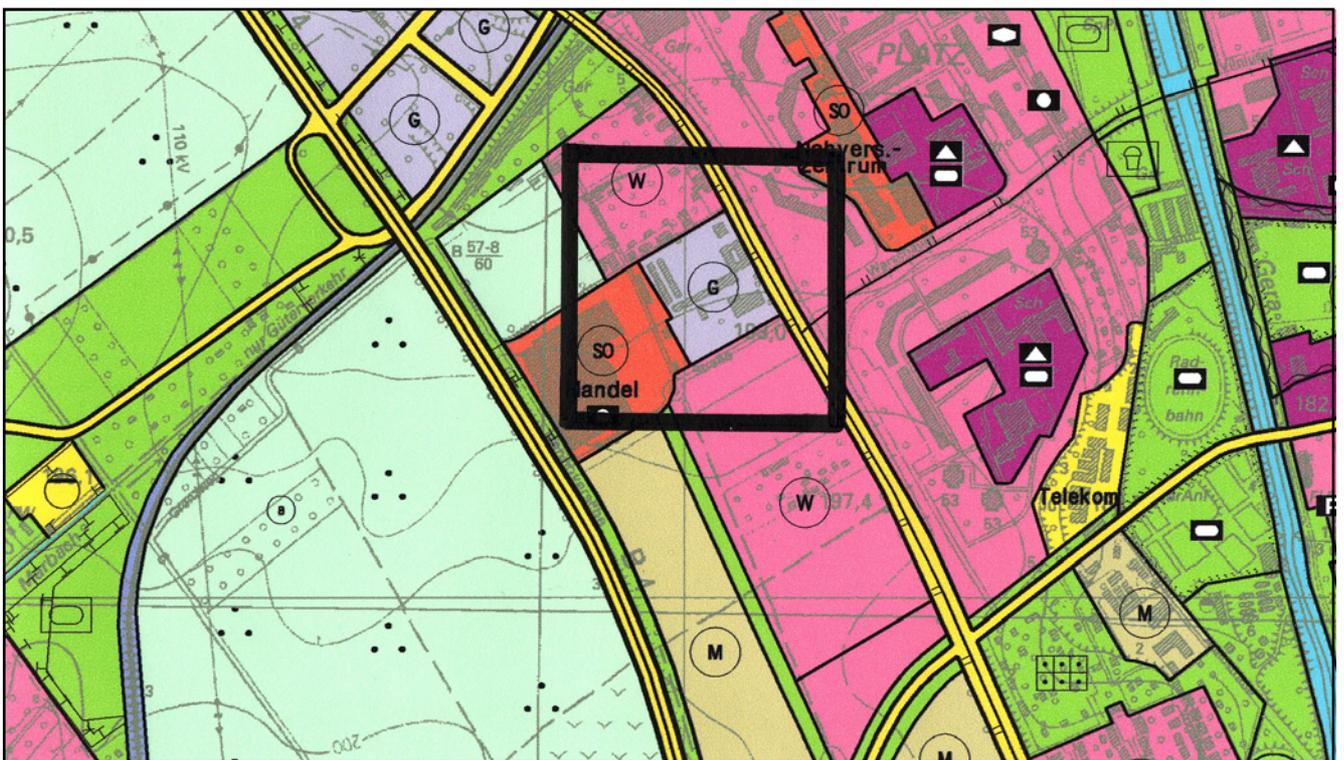
„Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und gem. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. §§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3, Abs. 2, 215 Abs. 1 BauGB analog bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind analog § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist analog § 215 Abs. 1 und 2 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen.“

ausgefertigt: Erfurt, den 20.08.2008

A. Bausewein  
Oberbürgermeister



Maßstab 1 : 10 000 FNP



Maßstab 1 : 10 000 FNP-Änderung Nr.2

Landeshauptstadt Erfurt  
Stadtverwaltung



Dezernat Stadtentwicklung,  
Verkehr und Wirtschaftsförderung  
Stadtentwicklungsamt

Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt

FNP-Änderung Nr.2

Anlage 3 zum Stadtratsbeschluss 136 / 2007

**Bereich Grenzweg**

Änderung innerhalb des gekennzeichneten  
Bereiches

**Art der baulichen Nutzung**  
(§5Abs.2 Nr.1BauGB, §§1-11 BauNVO)

Wohnbauflächen  
(§1Abs.1 Nr.1 BauNVO)

Besondere Wohngebiete  
(§4a BauNVO)

Kleinsiedlungsgebiete  
(§2 BauNVO)

Gemischte Bauflächen  
(§1Abs.1 Nr.2 BauNVO)

Gewerbliche Bauflächen  
(§1Abs.1 Nr.3 BauNVO)

Sondergebiete  
(mit erläuterndem Schriftzusatz)  
(§11 BauNVO)

Sondergebiete  
(mit erläuterndem Schriftzusatz)  
(§10 BauNVO)

**Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§5Abs.2 Nr.2 und Abs.4 BauGB)**

Flächen für den Gemeinbedarf

**Einrichtungen und Anlagen:**

Öffentliche Verwaltung:

Schulen und Bildungseinrichtungen

Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen

Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen

Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen/ Schulsportanlagen

Post

Städtischer Veranstaltungsplatz

Feuerwehr

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Sportanlagen  
 Spiellagen

**Grünflächen**  
(§5Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)

Sportplatz

Parkanlage

Dauerkleingärten

Friedhof

Spielplatz

Badeplatz, Freibad

Zeltplatz

Zeltplatz

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§5Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB)**

Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Regenrückhaltebecken

Überschwemmungsgebiet

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Trinkwasserzone I bis III)

**Flächen f. Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung v. Bodenschätzen (§5Abs.2 Nr.8 und Abs.4 BauGB)**

Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (§5 Abs.2 Nr.8 und Abs.4 BauGB) als nachrichtliche Übernahme von erteilten Gewinnungsrechten nach Bundesberggesetz (BBergG)

Flächen zur Sicherung von Bodenschätzen - Vorbehaltsgebiete gem. RROP (§5Abs.2 Nr.8 BauGB in Verbindung mit §2 Abs.2PlanzV90)

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald**  
(§5 Abs.2 Nr.9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für den Gartenbau  
(§2 Abs.2 PlanzV90)

Flächen für Wald

**Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge**  
(§5Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

Autobahnen und autobahnähnliche Straßen

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Fläche für den ruhenden Verkehr  
(§2Abs.2 PlanzV90)

Öffentliche Parkfläche

Bahnanlagen

Umgrenzung der Fläche für den Luftverkehr

Flughafen

Straßenbahn

**Flächen für Versorgungsanlage, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§5Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)**

Elektrizität

Gas

Fernwärme

Wasser

Abwasser

Abfall

Städtischer Betriebshof

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§5Abs.2 Nr.10, Abs.2a, Abs.4 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts  
(§5 Abs.4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. Entwicklung von Natur u. Landschaft -festgesetzt-  
(§5 Abs.2 Nr.10 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. Entwicklung von Natur u. Landschaft -vorgesehen-  
(§5 Abs.2a BauGB)

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Naturdenkmal

Geschützter Landschaftsbestandteil

Besonders geschützte Biotope gemäß § 18 VorlThürNatG

Geschütztes Feldgehölz

**Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§5 Abs.4 BauGB)**

Bauliche Gesamtanlage „Altstadt“ (weitere Denkmalensemble - siehe Erläuterungsbericht, Textkarte 2.4/2)

Bodendenkmal  
(§2 Abs.2 PlanzV90)

**Sonstige Planzeichen:**

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind  
(§5Abs.3 Nr.3, Abs.4 BauGB)

Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

**Landeshauptstadt Erfurt**  
**Stadtverwaltung**

Dezentrat Stadtentwicklung und Umwelt  
Stadtentwicklungsamt

**Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt**  
Legendenteil

## **Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt Bekanntmachung**

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 17.07.2007 folgenden Beschluss gefasst:

### **Beschluss Nr. 136/2007**

#### **Beschluss über die Abwägung und die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 für den Bereich Grenzweg**

##### **Genauere Fassung des Beschlusses:**

01

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat abgewogen. Das Abwägungsmaterial ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die berührten Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

03

Die vorliegende Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 2 für den Bereich Grenzweg wird beschlossen und die Begründung gebilligt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 2 für den Bereich Grenzweg der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 6 Abs.1 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.

\* \* \*

Die von der Landeshauptstadt Erfurt am 17.07.2007, Beschluss - Nr.: 136/2007, beschlossene Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 2 für den Bereich Grenzweg wurde gemäß § 6 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 23.10.2007 Az.: 300-4621.10-3049/2007-16051000-Erfurt 2.Ä genehmigt.

Hiermit wird die Genehmigung der Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 2 für den Bereich Grenzweg der Landeshauptstadt Erfurt gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 2 für den Bereich Grenzweg gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 2 einschließlich Begründung im Stadtentwicklungsamt, Fischmarkt 11 in den Dienststunden und im Bauinformationsbüro Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9.00 – 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 13.00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und gemäß § 233 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB analog bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind analog § 215 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist analog § 215 Abs. 1 und 2 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen.

ausgefertigt: Erfurt, den 16.11.2007

A. Bausewein  
Oberbürgermeister